



GEMEINDE INNERVILLGRATEN
9932 Innervillgraten Bezirk Lienz



Tel.: (04843) 5317 – 0 Fax: DW 10;
E-Mail: gemeinde@innervillgraten.at
Internet: www.innervillgraten.at
DVR: 0415740; UID-Nr: ATU 59546049

Innervillgraten, am 29.04.2009

WASSERLEITUNGSORDNUNG **der Gemeinde Innervillgraten**

Der Gemeinderat der Gemeinde Innervillgraten hat in seiner Sitzung vom 28.04.2009 auf Grund § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, idF. LGBl. Nr. 90/2005 für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlagen folgende Satzung erlassen:

§ 1

BETRIEBSZWECK

Die Gemeindewasserversorgungsanlagen dienen der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlagen mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2

ANSCHLUSS- und BENÜTZUNGSZWANG

1. Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlagen gelegenen Gebäude besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich umfasst das Gebiet bis zu einer Entfernung von 50 Metern vom Ortsnetz der Gemeindewasserversorgungsanlagen.
2. Über Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang gewährt werden, wenn Gründe der Gesundheitspflege und der Feuersicherheit nicht entgegenstehen sowie bei Errichtung neuer Anlagen der Bestand der Gemeindeanlage in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet ist.

3. Nicht unter den anschluss- und Benützungszwang fallende Grundstücke können über Antrag des Eigentümers an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzlichen Belastungen entstehen.
4. Die Gemeinde kann jedoch Grundstücke innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlagen den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlagen erwarten lässt bzw. verursacht und übermäßige Zuleitungs-, Betriebs-, und Erhaltungskosten verursacht, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.

§ 3

AN SCHL Ü S S E

1. Der Anschlusswerber hat auf seine Rechnung den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlagen sowie den Einbau einer Absperrvorrichtung und der weiteren Zuleitung zu veranlassen.
2. Die Ausführung der weiteren Zuleitungen ab den Gemeindewasserversorgungsanlagen hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Hierbei sind die Richtlinien der ÖNORM B 2532 besonders auch hinsichtlich des Frostschutzes zu beachten. Die Gemeinde ist der ÖNORM entsprechend auch berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierung für die Anschlussleitung vorzuschreiben. Die Instandhaltung der Zuleitung obliegt dem Grundstückseigentümer.
3. Wenn bei einem Gebäude mehrere Anschlüsse notwendig oder erwünscht werden (2 oder mehrere Wohneinheiten), muss für jede Wohneinheit die Wasseranschlussgebühr sowie die laufende Gebühr getrennt entrichtet werden.

§ 4

W A S S E R L I E F E R U N G

1. Die Wasserlieferung erfolgt ohne Beschränkung. Alle Ausläufe sind nach der Wasserentnahme abzusperrern. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.
2. Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

§ 5

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Zuleitung (§ 3, Abs. 2) erforderlichen Auskünfte zu gewähren und dem Prüfungsorgan nötigenfalls den Zutritt zu diesen Anlagen zu verschaffen. Dieses ist zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

§ 6

GEBÜHREN

1. Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug erhebt die Gemeinde Gebühren.
2. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wassergebührenordnung.

§ 7

BERECHTIGTE und VERPFLICHTETE

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstückes.

§ 8

STRAFBESTIMMUNGEN

Verstöße gegen diese Verordnung werden gem. § 18 Abs. 2 TGO mit einer Geldstrafe bis zu € 1.820,-- bestraft.

§ 9

INKRAFTTRETEN

Diese Wasserleitungsordnung tritt mit 15.05.2009 in Kraft.

F.d.R.d.A.:
Mair Claudia

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Lusser Josef e.h.

angeschlagen am: 29.04.2009
abgenommen am: 14.05.2009